

Flüchtlinge erhalten weniger als Hartz IV

Gesellschaft für Freiheitsrechte nennt Sozialleistungen verfassungswidrig / Klage angestrebt

Von Christian Rath

BERLIN. Die Sozialleistungen für Flüchtlinge sind verfassungswidrig niedrig, kritisiert die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF). Sie hat deshalb eine Mustervorlage erstellt, mit deren Hilfe Sozialgerichte das Problem dem Bundesverfassungsgericht vorlegen können.

Schon seit 1993 werden die Sozialleistungen für Flüchtlinge in einem speziellen Gesetz geregelt, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Weil die ursprünglichen Sätze nie angepasst wurden, beanstandete das Bundesverfassungsgericht 2012 das Gesetz. Auch Flüchtlinge haben Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, so die Richter.

Nach dem Karlsruher Urteil wurde das Asylbewerberleistungsgesetz 2014 zwar reformiert. Es sieht aber immer noch keine Gleichbehandlung mit Hartz-IV-Empfängern vor. Die AsylbLG-Leistungen liegen unter dem Strich rund zwölf Prozent unter den Hartz IV-Leistungen von derzeit 432 Euro, die doch bereits das Existenzminimum markieren. Der Bundestag begründete dies mit dem noch nicht verfestigten Aufenthalt in Deutschland. So müssten Asyl-Antragsteller noch nicht auf einen Computer oder ein TV-Gerät sparen. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten alle Asyl-Antragsteller in den ersten

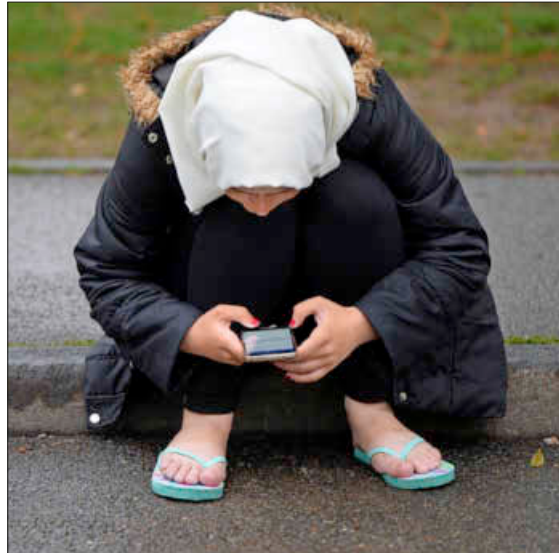


FOTO: FELIX KÄSTLE (OPPA)

Die GFF kann nicht verstehen, warum Flüchtlinge weniger als Langzeitarbeitslose bekommen.

18 Monaten sowie abgelehnte Antragsteller mit Duldungsstatus.

Die GFF hält solche Abschläge vom Existenzminimum für sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb für verfassungswidrig. Es könne nicht unterstellt werden, dass sich Flüchtlinge in der Regel nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Zum einen sei mehr als die Hälfte der Asylträge erfolgreich, aber auch abgelehnte Antragsteller erhielten oft aus humanitären Gründen eine Duldung und blieben noch lange oder dauerhaft in Deutschland. Außerdem seien die Kosten für Neuankommlinge oft sogar besonders hoch. Wer keinen Computer und keinen Fern-

seher besitze, habe stattdessen besonders hohe Ausgaben bei seinem Smartphone, so die GFF.

Für Flüchtlinge, die in Sammelunterkünften leben, wird seit 2019 sogar noch ein weiterer zehnprozentiger Abschlag abgezogen. Sie werden damit behandelt wie Ehepaare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und „aus einem Topf“ wirtschaften. Da Flüchtlinge in Sammelunterkünften eine „Schicksalsgemeinschaft“ bildeten, könnten sie zum Beispiel Bücher gemeinsam nutzen und Lebensmittel in Großpackungen einkaufen, so die Begründung der Bundesregierung.

Die GFF hält das für weltfremd. Solche Einsparungen seien überhaupt nicht realisierbar, weil es in einer Sammelunterkunft kein „Näheverhältnis“ wie in einer Ehe gebe. „Es ist nicht ersichtlich, weshalb Fremde, die sich rein zufällig in einer Unterkunft befinden, gemeinsam wirtschaften sollten“, heißt es in der GFF-Mustervorlage. Das Zusammenleben in den Gemeinschaftsunterkünften sei nicht von gegenseitigem Vertrauen geprägt, sondern von Verständnisproblemen und Konflikten. GFF-Expertin Sarah Lincoln geht davon aus, dass es bald entsprechende Richtervorlagen an das Bundesverfassungsgericht geben wird. In Eilverfahren hatten im vergangenen Jahr schon rund zehn Sozialgerichte verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtslage für Flüchtlinge aus Sammelunterkünften geäußert.